

Bebauungsplan des Marktes Peißenberg für das Gebiet „Gögerlstraße“

1. vereinfachte Änderung Fl. Nr. 242/6 und 242/10

Peißenberg, den 16.12.1997

Marktbauamt



I. Satzung:

Der Markt Peißenberg erläßt auf Grund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

II. Festsetzungen durch Text:

Der erforderliche Stellplatzbedarf ist nach den Richtzahlen der jeweils gültigen Satzung des Marktes Peißenberg über die Herstellung von Stellplätzen zu erbringen. Garagen, Carports und Stellplätze sind nach den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) auf dem Baugrundstück zu errichten.

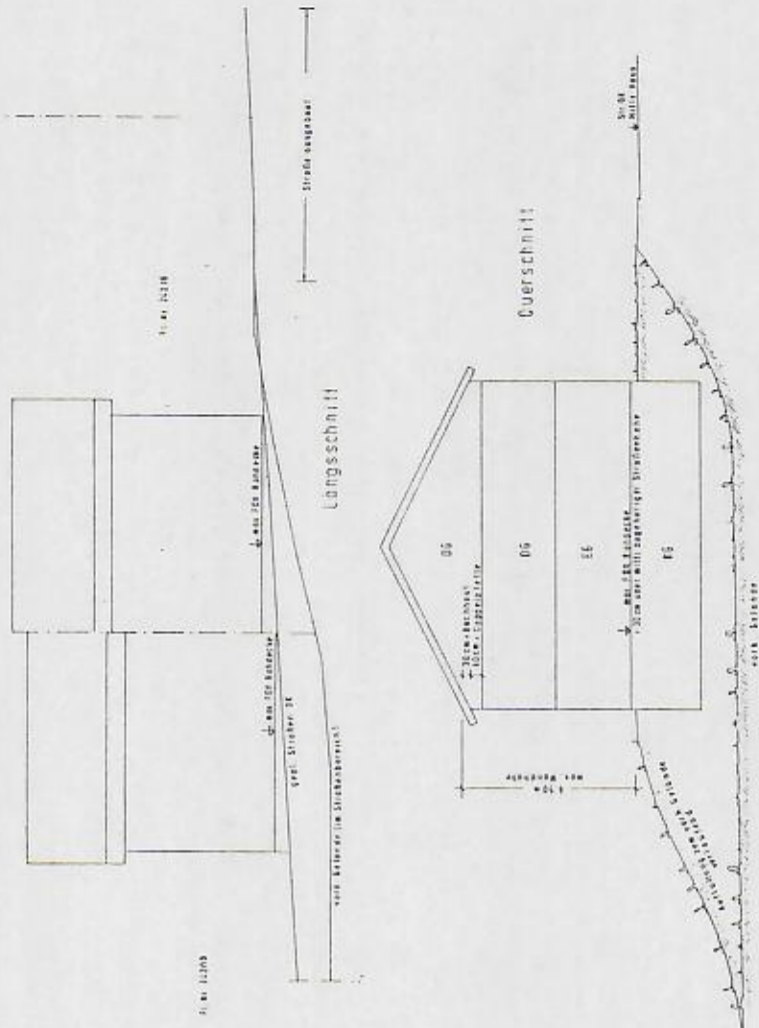
In Textziffer 2.5 wird Satz 2 wie folgt geändert: „Bei Garagen sind auch Massivdecken (Kiespreßdach etc.) zugelassen.“

III. Festsetzungen durch Planzeichen:

--- = Ursprüngliche Baugrenze

— = Neue Baugrenze

(II) = 2 Vollgeschosse zwingend gemäß dargestelltem Quer- und Längsschnitt



IV. Die übrigen Textfestsetzungen und Festsetzungen durch Planzeichen für den Bebauungsplan „Gögerlstraße“, rechtskräftig seit dem 07.01.1973, gelten ohne Einschränkung auch für diese Änderungsatzung.

V. Verfahrensvermerke:

a) Die Bebauungsplanänderung wurde gem. §§ 10 und 13 BauGB durch den Marktgemeinderat mit Beschluß Nr. 27 vom 17.2.98 als Satzung beschlossen.

b) Die Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung im Rathaus Peißenberg, Zimmer Nr. 28, nach ortsüblicher Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Nr. 8 / 1998 gemäß §12 BauGB zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Bebauungsplanänderung ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Peißenberg, 04.03.98

 I. Bürgermeister

